
Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25.02.2016 in der Fassung der 5. Änderung vom xx.xx.2021 im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR

In seiner Sitzung am xx.xx.2021 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072 ff.), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.05.2021 (GV. NRW. S. 718), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Artikel I**§ 6****Durchführung der Entsorgung**

(1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt jährlich. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) von einer vom Eigentümer beauftragten Wartungs-firma schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem angegebenen Abfuhrtermin nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Bei der Entschlammung der Kleinkläranlagen soll ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Alle Kleinkläranlagen sind mindestens im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG NRW keine anderen Regelungen gelten. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, kann der Eigentümer eine zusätzliche zeitliche Verschiebung der Entleerung beantragen. In diesem Fall müssen dem Abwasserbetrieb die Gründe schriftlich mitgeteilt und erläutert werden. Dem Antrag sind die Wartungsprotokolle der vergangenen 4 Jahre beizufügen. Spätestens nach einem Zeitraum von 4 Jahren ist die Entleerung durchzuführen. Bedarfsgerechte Entsorgungen außerhalb des vom Abwasserbetrieb vorgegebenen Turnus der Entleerung sind mit einem Mehraufwand der zusätzlichen An- und Abfahrt verbunden. Der Bedarf einer bedarfsgerechten Entsorgung außerhalb des vom Abwasserbetrieb vorgegebenen Turnus der Entleerung ist 14 Tage vorher durch den Eigentümer beim Abwasserbetrieb anzumelden.

(3) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Der Bedarf einer bedarfsgerechten Entsorgung außer-

halb des vom Abwasserbetrieb vorgegebenen Turnus der Entleerung ist 14 Tage vorher durch den Eigentümer beim Abwasserbetrieb anzumelden.

Artikel II

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

Artikel III

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.